

# Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft

Remmertz

2. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-80312-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ansehen.<sup>567</sup> Denn nach BGH<sup>568</sup> liegt eine anwaltliche Tätigkeit auch dann vor, wenn sie anwaltsfremde Maßnahmen erfasst, diese aber in einem engen Zusammenhang mit der rechtlichen Beratung stehen, es sei denn, die Rechtsberatung tritt völlig in den Hintergrund und erscheint deswegen als unwesentlich.

#### 4. Vertrieb über Vermittlungsplattformen

Der Vertrieb anwaltlicher Dienstleistungen findet immer mehr über Anwalts- und Vermittlungsplattformen statt. Diese Kanalisierung der Anbahnung und Abwicklung von Onlineschäften über Plattformen ist auch in anderen Wirtschaftszweigen zu beobachten und wird unter dem Begriff „**Plattformisierung**“ diskutiert.<sup>569</sup> Hierbei ist eine zunehmende Marktmacht der Plattformbetreiber zu beobachten.<sup>570</sup> Diese Entwicklung profitiert von dem Verhalten der Verbraucher, über Internetsuchmaschinen einen geeigneten Dienstleister zu finden. Davon wird auch der gesamte Rechtsmarkt erfasst. Vermittlungsplattformen setzen hier an und können potentielle Mandanten abfangen, bevor sie sich unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden<sup>571</sup>. Bei den Plattformen für Rechtsdienstleistungen sind zwei Trends zu beobachten: Zum einen nimmt die Spezialisierung der Angebote stetig zu. Gab es früher nur einfache Online-Verzeichnisse, so gibt es heute ein ausdifferenziertes Angebot für bestimmte, meist verbraucherrelevante Rechtsgebiete bis zu reinen B2B-Angeboten für Projektgeschäfte und Terminvertretungen. Zum anderen versuchen die Anbieter, als Gatekeeper den Marktzugang verstärkt zu steuern und ihr Leistungsspektrum gegenüber den Rechtsanwältinnen stetig zu erweitern. Während schon lange einfache Anwaltssuchverzeichnisse existieren, gehen die Anbieter vermehrt dazu über, die potentiellen Mandanten durch professionelles Online-Marketing zu akquirieren, stärker an sich zu binden und die Vermittlung und Anbahnung eines Mandats zu einem vertraglich an den Plattformanbieter gebundenen Partneranwalt zu steuern und zu begleiten. Dafür wird auch das Marketing für den zu bewerbenden Anwalt übernommen, zB durch professionelles SEO und Adwords. Nach BGH<sup>572</sup> ist es für Portalbetreiber zulässig, Kundenbewertungen seinerseits nach objektiven Kriterien zu bewerten. Davon könnten auch anwaltliche Vermittlungsplattformen Gebrauch machen. Teilweise werden Teile in der Kommunikation mit dem potentiellen Mandanten übernommen und Anfragen von Rechtsuchenden gesteuert, damit sie zu einem bestimmten Angebot eines Partneranwalts passen. Auf manchen Plattformen

<sup>567</sup> Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, Hamburg 2019, S.120ff.

<sup>568</sup> BGH NJW 2004, 1169 (1170) mwN.

<sup>569</sup> Siehe dazu Leeb, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, Berlin 2019, 2. Teil, Kap.2 S.61; siehe zu Plattformen im Rechtsmarkt Hartung in Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, Rn.48.

<sup>570</sup> Auf EU-Ebene werden Online-Vermittlungsdienste durch die sog. „Plattform-to-Business-Verordnung“ stärker reguliert, wovon auch Vermittlungsplattformen für anwaltliche Dienstleistungen betroffen sind, siehe VO EU 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.06.2019. Diese VO ist am 12.7.2020 in Kraft getreten, dazu Voigt/Reuter MMR 2019, 783; Busch GRUR 2019, 788.

<sup>571</sup> Dazu Bues in Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, Rn.97ff.

<sup>572</sup> BGH 14.1.2020 – VI ZR 495/18 – yelp.de.

werden Chat-Rooms, Datenräume und Formulare für die Kommunikation zur Verfügung gestellt. Bei der Vermittlung kann vorkommen, dass der Rechtsuchende zu einem Kooperationsanwalt geleitet wird, der nicht unbedingt für ihn geeignet ist. Dies greift nicht in das Recht auf freie Anwaltswahl nach §3 Abs. 3 BRAO ein, wenn dem Rechtsuchenden bekannt ist, dass das jeweilige Portal nur mit einer begrenzten Anzahl von Kooperationsanwälten zusammenarbeitet und es sich auch nur um eine Empfehlung handelt. Es bleibt seiner Wahl vorbehalten, ob er den empfohlenen Anwalt mandatiert, andere Vermittlungsplattformen nutzt oder selbst einen geeigneten Rechtsanwalt sucht.<sup>573</sup>

- 459 Der Vertrieb anwaltlicher Dienstleistungen über Vermittlungsplattformen kann im Einzelfall vor allem Fragen nach §§43b BRAO, 6 Abs. 3 BORA<sup>574</sup> und §49b BRAO<sup>575</sup> aufwerfen. Daneben können Probleme zur Wahrung der Verschwiegenheit (§43a Abs. 2 BRAO)<sup>576</sup> und zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§43a Abs. 4 BRAO)<sup>577</sup> entstehen. Bei einer Kooperation oder näheren Zusammenarbeit sind weitere berufsrechtliche Vorgaben<sup>578</sup> zu beachten.

### 5. Legal Tech-Inkassodienstleistungen

- 460 Das Forderungsinkasso gehört seit den Anfängen zu den Kernaufgaben anwaltlicher Tätigkeit und kann daher auch softwareunterstützt im Masseninkasso durchgeführt werden. Rechtsanwälte sind dann aber verpflichtet, gegenüber einer Privatperson bestimmte, im Einzelnen in §43d Abs. 1 BRAO näher aufgeführte Informationen zu übermitteln.<sup>579</sup> Rechtsanwälte können sich aber auch separat als **Inkassodienstleister** registrieren lassen.<sup>580</sup> Die zweiberufliche Tätigkeit als Inkassodienstleister ist mit dem Anwaltsberuf vereinbar.<sup>581</sup> Für Inkassodienstleistungen ist in §2 Abs. 2 RDG ein eigener Erlaubnistatbestand vorgesehen. Sie müssen sich dann nach §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG bei der zuständigen Behörde registrieren lassen und unterliegen den in den §§13a und §13b RDG näher geregelten Darlegungs- und Informationspflichten. Die erforderliche besondere Sachkunde in für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Rechtsgebieten (§11 Abs. 1 RDG) ist für sie unproblematisch. Das Gesetz definiert eine Inkassodienstleistung als „Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf

<sup>573</sup> OLG Köln 26.06.2020 – 6 U 37/20 = NJW 2020, 2810 – Bekämpfung von Hassrede – bei einem Anbieter der nur mit einer begrenzten Anzahl von Kooperationsanwälten zusammenarbeitet; ebenso Deckenbrock/Henssler, RDG 5. Aufl. 2021 §2 Rn. 29a; Vertiefend zur Zusammenarbeit mit Vermittlungsplattformen → §5 Rn. 56 ff.

<sup>574</sup> Siehe dazu → §2 Rn. 409 ff.

<sup>575</sup> Siehe dazu → §5 Rn. 56 ff. und vertiefend Nitschke → §2 Rn. 591 ff.

<sup>576</sup> Siehe dazu → §5 Rn. 54.

<sup>577</sup> Siehe dazu → §5 Rn. 55.

<sup>578</sup> Siehe dazu → §5 Rn. 49 ff.

<sup>579</sup> Siehe dazu im Einzelnen Remmert, in Ebers, SWK Legal Tech, 1. Aufl. 2023 – Stichwort Rechtsanwalt, Berufsrecht – Rn. 41 ff.

<sup>580</sup> Begr. RegE zum Legal Tech-Gesetz, BT-Drs. 19/27673, S. 17; zuvor schon Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, BRAO 3. Aufl. 2020, RDG §10 Rn. 41; OVG Berlin-Brandenburg NJW-RR 2014, 573 zur Registrierung eines Rechtsanwalts als Rechtsdienstleister im ausländischen Recht.

<sup>581</sup> Henssler in Henssler/Prütting BRAO §7 Rn. 105 (Forderungsinkasso).

fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung.“ Nachdem der BGH in seinem Grundsatzurteil vom 27.11.2019<sup>582</sup> und in Folgeentscheidungen<sup>583</sup> die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG erheblich ausgeweitet und diese Ausweitung mit dem sog. Legal Tech-Gesetz<sup>584</sup> eine gesetzliche Grundlage erhalten hat<sup>585</sup>, dürfte auch für Rechtsanwälte der Anreiz, für die standardisierte Prüfung und Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte die **Registrierung als Inkassodienstleister** nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG zu beantragen, deutlich gestiegen sein. Bei einer parallelen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Inkassodienstleister stellt sich dann allerdings die Frage, ob Rechtsanwälte in ihrer Funktion als registrierter Inkassodienstleister den strengen Vorgaben der BRAO unterliegen und wenn nein, wie die beiden Berufe voneinander abgegrenzt werden können.<sup>586</sup> Grundsätzlich unterliegen Inkassodienstleister nach § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG gerade nicht dem anwaltlichem Berufsrecht.<sup>587</sup> Inkassodienstleistern ist vieles erlaubt, was Rechtsanwälten verboten ist, beispielsweise die unbeschränkte Vereinbarung von Provisionen für die Vermittlung von Auftraggebern oder von Erfolgshonoraren auf Erfolgsprovisionsbasis<sup>588</sup>. Die Gefahr einer Umgehung anwaltlicher Berufspflichten ist hier aber besonders groß, wenn man bedenkt, dass nichtanwaltlichen Inkassodienstleistern seit der BGH-Entscheidung zu „wenigermiete.de“<sup>589</sup> weite Bereiche der außergerichtlichen Rechtsverfolgung ermöglicht wurde, die bisher Rechtsanwälten vorbehalten war.

## 6. Automatisierte Texterstellung

Die Vertretung von Mandanten in Massenverfahren lässt sich ohne Einsatz von **461** Textbausteinen, zB in Mahnschreiben, Abmahnungen, Anspruchsschreiben und sonstigen Schriftsätzen, kaum noch wirtschaftlich sinnvoll führen. Zu beobachten ist das vor allem in Verfahren zum Kapitalanlagerecht, im Inkassogeschäft und in jüngerer Vergangenheit bedingt durch Massenklagen im sog. VW-Abgasskandal.<sup>590</sup> Mittlerweile sind zahlreiche Software- und KI-Lösungen für die Standardisierung und Automatisierung von Texten auf dem Markt. Der Verwendung von **Textbausteinen** sind nach der Rechtsprechung allerdings Grenzen gesetzt. Zwar sind standardisierte, aus Textbausteinen zusammengesetzte Schriftsätze nicht per se unzulässig.<sup>591</sup> Es stellt sich aber regelmäßig die Frage, ob durch Algorithmen

<sup>582</sup> BGH NJW 2020, 208 ff.; Besprechung Fries NJW 2020, 193; Remmertz AnwBl Online 2020, 186; Römermann VuR 2020, 43; Henssler BRAK-Mitt. 2020, 6; Prütting ZIP 2020, 49.

<sup>583</sup> Offermann-Burckart in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 177 ff.

<sup>584</sup> Gesetz zur Forderung Verbraucher gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BGBG 2021/3415.

<sup>585</sup> Siehe dazu näher → § 5 Rn. 6 und Remmertz AnwBl Online 2020, 186.

<sup>586</sup> Zur Gründung von Inkassogesellschaften → § 2 Rn. 460 u. 463.

<sup>587</sup> Zu den Fragen des Masseninkasso → § 2 Rn. 476.

<sup>588</sup> BGH NJW 2020, 208 (229) – Rn. 176.

<sup>589</sup> BGH NJW 2020, 208 ff.

<sup>590</sup> Siehe dazu den Bericht der Kanzlei Dr. Rogert, Ulbricht & Kollegen in Rethinking Law, Dezember 2019, 23 (26).

<sup>591</sup> BGH NJW-RR 2013, 296.

erzeugte Texte wie zB ein Anspruchsschreiben überhaupt noch eine **anwaltliche** Tätigkeit ist.<sup>592</sup> Im Fall eines durch Algorithmen erzeugten Mahnschreibens an eine Fluggesellschaft im Zusammenhang mit Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO<sup>593</sup> nahm das AG Köln<sup>594</sup> eine anwaltliche Tätigkeit an, die eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG auslöse. Es spiele keine Rolle, ob das Schreiben durch einen Rechtsanwalt nach Beratung individuell erstellt oder automatisiert durch einen Algorithmus erzeugt werde. Der Algorithmus erbringe dieselbe Dienstleistung, die ein Rechtsanwalt im mündlichen Gespräch und anschließend mit Verfassen eines Anspruchsschreibens erbringen würde. Nach der Rechtsprechung des BGH und verschiedener Instanzgerichte<sup>595</sup> entfalten entsprechend standardisierte Rechtstexte keine Rechtswirkung, wenn sie in dem betreffenden Fall nicht ausreißend **individualisiert** sind. So hemmt nach BGH<sup>596</sup> ein standardisierter Mustergüteantrag die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB mangels ausreichender Individualisierung die Verjährung nicht. In dem Fall war ein Mustergüteantrag von einer auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts spezialisierten Kanzlei auf der Webseite zur Verfügung gestellt worden, der in sehr großer Zahl verwendet wurde. Ähnlich urteilte das SG München in einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid und entschied, dass eine vom jeweiligen „Sachinteresse losgelöste und automatisiert mittels Legal Tech unter Verwendung von zusammengeführten Textbausteinen eingereichte Klage“ mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig sei.<sup>597</sup> Auch das OLG Naumburg<sup>598</sup> hat im sog. **Abgasskandal** mit Hinweis auf § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO bekräftigt, dass ein aus Textbausteinen bestehender Schriftsatz zur Berufungsbegründung, ohne auf den Einzelfall abzustellen, unzulässig ist.<sup>599</sup> Ähnlich urteilte das OLG Köln.<sup>600</sup>

**462** Seit Ende 2022 stellt sich die Frage einer anwaltlichen Tätigkeit auch beim Einsatz des KI-Chatbots „**ChatGPT**“, ein textbasiertes Dialogsystem auf Basis künstlicher Intelligenz, das nicht nur in der Rechtsbranche für großen Wirbel sorgt.<sup>601</sup> Neben dem Schutz von Mandanteninformationen, datenschutz- und haftungsrechtlichen Fragen<sup>602</sup> stellt sich auch die Frage, ob man bei der Nutzung eines solchen Tools noch von einer anwaltlichen Tätigkeit sprechen kann (dazu näher → R.n. 472).

<sup>592</sup> Siehe zum Problem der gewerblichen Tätigkeit und zu den steuerrechtlichen Folgen Greve, s. (1. Aufl.) § 7 Rn. 1 ff.

<sup>593</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91.

<sup>594</sup> AG Köln 5.3.2020 – 120 C 137/19 = BeckRS 2020, 3693.

<sup>595</sup> Siehe dazu im Überblick Remmert, AnwBl. Online 2020, 507.

<sup>596</sup> BGH 18.6.2015 – III ZR 189/14 = BeckRS 2015, 11749.

<sup>597</sup> SG München 28.6.2019 – S 46 AS 1966/18 = BeckRS 2019, 18244.

<sup>598</sup> OLG Naumburg 12.9.2019 – 1 U 168/18 = AnwBl 2020, 178.

<sup>599</sup> Zu den Grenzen nach § 43 BRAO → Rn. 474; zu den Haftungsfragen Jungk → § 7 Rn. 20 ff.

<sup>600</sup> OLG Köln, 18.08.2020 – 15 U 171/19, RD i 2020, 56 mAnm. Remmert.

<sup>601</sup> siehe dazu mit Rechtstextbeispielen Johannsbauer MMR–aktuell 2023, 455537.

<sup>602</sup> Siehe zur Haftung Jungk, → § 7 Rn. 25 ff.

## 7. Vertrieb über Gesellschaften

Beim Outsourcing von Legal Tech-Dienstleistungen in eigene Gesellschaften ist zu unterscheiden: Die Verlagerung von Legal Tech- und KI-Entwicklungsleistungen, sei es zur eigenen Nutzung der Kanzlei oder zum Vertrieb an andere Kanzleien, in separate Gesellschaften, stellt berufsrechtlich in der Regel kein Problem dar und wird in der Praxis beispielsweise durch gesonderte Legal-Tech-GmbHs bereits umgesetzt.<sup>603</sup> Die Legal-Tech-GmbH darf dann auch, da sie selbst keine **Berufsausübungsgesellschaft** ist und nicht unter das Verbot der Fremdkapitalbeteiligung nach § 59i Abs. 3 BRAO fällt, dritte Kapitalgeber beteiligen und Lizenzen vergeben. Sind die Dienstleistungen als **Rechtsdienstleistungen** iSv § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren<sup>604</sup>, dann muss die betreffende Gesellschaft selbst über eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG verfügen. Dies kann eine Berufsausübungsgesellschaft sein oder eine Inkassogesellschaft, die unter Einsatz von Legal Tech-Lösungen standardisiert Rechtsdienstleistungen erbringt.<sup>605</sup> Selbst eine durch einen Rechtsanwalt geführte Ein-Mann-GmbH benötigt entweder eine Registrierung als **Inkassogesellschaft** nach den §§ 2, 10 RDG oder eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft. Die Beteiligung von Rechtsanwälten an einer nicht zur Berufsausübung zugelassenen Gesellschaft reicht für eine Rechtsdienstleistungsbefugnis nicht aus, selbst wenn sämtliche Gesellschafter Rechtsanwälte sind. Ebenso wenig ist ausreichend, wenn die nichtanwaltliche Gesellschaft von einem Rechtsanwalt als Geschäftsführer geführt wird<sup>606</sup> oder Rechtsanwälte als Erfüllungsgehilfen tätig sind<sup>607</sup>, also die Rechtsdienstleistungen von externen Rechtsanwälten für die Gesellschaft erbracht werden. Das Erfordernis, dass die jeweilige Gesellschaft selbst über eine Erlaubnis zur Rechtsdienstleistung nach § 3 RDG verfügen muss, kann auch nicht dadurch umgangen werden, wenn die Rechtsdienstleistungen von angestellten Juristen oder Syndikusrechtsanwälten erledigt werden.<sup>608</sup>

## 8. Online-Versteigerungen

Nach einer grundlegenden Entscheidung des BVerfG<sup>609</sup> verstößt eine Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen auf einer Internetauktions-Plattform nicht gegen § 43b BRAO. Es liege weder eine unsachliche Werbung vor, noch handle es sich um eine unzulässige Werbung um ein Mandat im Einzelfall. Auch ein Verstoß gegen das Provisionsverbot in § 49b Abs. 3 BRAO wurde verneint.<sup>610</sup> Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot sei zu verneinen, weil die Werbung

<sup>603</sup> dazu Hellwig AnwBl. Online 2020, 260 (263).

<sup>604</sup> Der BGH hat das im Fall des Vertragsgenerators „smartlaw“ verneint, siehe BGH NJW 2021, 3125 – Vertragsgenerator.

<sup>605</sup> Siehe zum Gesellschaftsrecht Remmert → § 5 R.n. 69 ff.

<sup>606</sup> BGH NJW 2005, 1488 (zum RBerG).

<sup>607</sup> StRspr BGH NJW 2009, 3242 – Finanzsanierung.

<sup>608</sup> Remmert in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 4 R.n. 78.

<sup>609</sup> BVerfG NJW 2008, 1298 – Versteigerungen von Beratungsleistungen eines Rechtsanwalts in einem Internetauktionshaus.

<sup>610</sup> BVerfG NJW 2008, 1298, 1299 – R.n. 24.

über eine solche passive Darstellungsplattform regelmäßig nicht belästigend sei und sich keiner breiten Öffentlichkeit aufdränge. Nur derjenige, der die entsprechende Internetseite direkt oder über eine Suchmaschine aufrufe, nehme von der Werbung Kenntnis.<sup>611</sup> Auch die Tatsache, dass der Preis im Laufe der Auktion ansteige, rechtfertige keine Irreführung.<sup>612</sup> Die Versteigerung von anwaltlichen Beratungsleistungen über das Internet lasse auch keine Rückschlüsse zu, dass anwaltliche Berufspflichten vernachlässigt würden oder eine ordnungsgemäße Berufsausübung gefährdet sei.<sup>613</sup> Durch die Versteigerung erwecke der Rechtsanwalt auch nicht den Eindruck, es handle sich bei den Beratungsleistungen um eine normierte Handelsware und es käme ihm auf die Erzielung maximalen Gewinns an. Der Rechtsanwalt stelle sich dem Preiswettbewerb, der ihm durch §34 RVG eröffnet sei.<sup>614</sup>

- 465** Diese Rechtsprechung ist in Bezug auf das Sachlichkeitsgebot nach §43b BRAO – abgesehen von der Provisionsproblematik in §49b Abs.3 BRAO<sup>615</sup> – durchaus kritisch zu sehen, da die Umstände der Vermarktung auf einer Versteigerungsplattform schon stark der Vermarktung üblicher Handelswaren angenähert sind und nach hier vertretener Ansicht nicht mehr als sachlich qualifiziert werden können. Die Online-Versteigerung anwaltlicher Leistungen hat sich aber trotz der liberalen Rechtsprechung des BVerfG seither – wohl aus gutem Grund – nicht durchsetzen können. Vor dem Hintergrund dieser liberalen Rechtsprechung sind auch Auktionsmodelle von Vermittlungsplattformen zulässig, bei denen Rechtsanwälte in einen Bieterwettbewerb um den Erhalt konkreter Mandate treten.

## 9. Franchising im Online-Umfeld

- 466** Das ursprünglich durch Vertriebskonzepte wie „Juraxx“ oder „Legitas“ Anfang der 2000er-Jahre auch für Rechtsanwälte bekannt gewordene Franchising konnte durch Legal Tech-Vertriebsstrategien wieder an Interesse gewinnen. Durch Franchising kann ein einheitlicher Markenauftritt im Internet erreicht werden.<sup>616</sup> Franchisegeber können sowohl Rechtsanwälte sein, die anderen Rechtsanwälten für den Aufbau bestimmter Legal Tech-Vertriebsstrukturen über Plattformen Know-how, etwa bestimmte Software, Vertriebs-Know-how und/oder Markenrechte lizenzieren als auch Legal Tech-Unternehmen wie zB Vermittlungsportale, die entsprechende Rechte an angeschlossene Kooperationsanwälte als Franchisenehmer vergeben. Die Franchisegeber müssen nicht über eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG verfügen, wenn sie sich auf die Lizenzierung von Vertriebs- und Marketing-Know-how oder den Vertrieb von Software zur Verfolgung bestimmter Legal Tech-Strategien beschränken. Denkbar wäre somit ein Franchising-System eines Betreibers einer Vermittlungsplattform als Franchisegeber mit Partneranwälten als Franchisenehmer. Eine

<sup>611</sup> BVerfG NJW 2008, 1298 (1299 Rn.20).

<sup>612</sup> BVerfG NJW 2008, 1298 (1299 Rn.21).

<sup>613</sup> BVerfG NJW 2008, 1298 (1299 Rn.22).

<sup>614</sup> BVerfG NJW 2008, 1298 (1300 Rn.26).

<sup>615</sup> Siehe dazu näher Nitschke → §2 Rn.592ff.

<sup>616</sup> Siehe allg. zu den Vorteilen des Franchising Lerchenmüller in Giesler/Nauschütt, Franchiserecht, 3. Aufl. 2015, Kap.1 Rn.318ff.



Zusammenarbeit zwischen nichtanwaltlichen Franchisegebern und anwaltlichen Franchisenehmern ist außerhalb der Grenzen nach § 59c BRAO allerdings nur auf der Basis von Kooperationen möglich, was nach § 8 Satz 2 BORA auch entsprechend kommuniziert werden muss. Danach dürfen Kurzbezeichnungen für die Kooperation nicht den Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung iSv § 59b BRAO erwecken. Gegen ein Vertriebsmodell auf Franchisebasis bestehen im Grundsatz somit keine berufsrechtlichen Bedenken.<sup>617</sup> Die teilnehmenden Rechtsanwälte müssen dabei aber das Berufsrecht beachten, wobei besonderes Augenmerk auf die Vorschriften der §§ 43a Abs. 2, 49b BRAO, §§ 8, 27 BORA gelegt werden muss.<sup>618</sup>

## 10. Erwerb von Forderungen

Lässt sich ein Rechtsanwalt eine Klageforderung seines Mandanten abtreten und macht er diese anschließend (treuhänderisch) im eigenen Namen geltend, so kann dies die anwaltliche **Unabhängigkeit** nach § 43a Abs. 1 BRAO gefährden, weil der Rechtsanwalt ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Klage hat.<sup>619</sup> 467

Der Ankauf von Forderungen durch Rechtsanwälte (Factoring) ist keine anwaltliche Tätigkeit mehr. Vielmehr liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.<sup>620</sup> Dies gilt erst recht, wenn Forderungen massenweise mit Hilfe von automatisierten Verfahren erworben werden. 468

### III. Grenzen nach sonstigem anwaltlichem Berufsrecht

Das Gebot der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO), die Verschwiegenheitsverpflichtung in § 43a Abs. 2 BRAO und das in § 43a Abs. 4 BRAO verankerte Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bilden die sog. „core values“, also die **Kernwerte** der anwaltlichen Tätigkeit. Sie prägen das Leitbild des Anwaltsberufs<sup>621</sup> und sind für das durch die persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte **Vertrauensverhältnis** zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich.<sup>622</sup> Diese Kernwerte sind auch Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Dienstleistern, die Rechtsdienstleistungen anbieten,<sup>623</sup> was angesichts der Legal Tech-Anbieter, allen voran der Inkasso- 469

<sup>617</sup> Vertiefend Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, B Rn. 1046; Henssler/Deckenbrock DB 2007, 447; Heintze NJW 2003, 2888; Siegmund NJW 2004, 1635.

<sup>618</sup> Dazu insbesondere Siegmund NJW 2004, 1635.

<sup>619</sup> Henssler/Prütting/Henssler BRAO § 43a Rn. 46.

<sup>620</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 2011, 3724.

<sup>621</sup> Siehe auch die Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern zur anwaltlichen Selbstverwaltung: BRAK-Mitt. 2008, 91; kritisch zu den Core Values aus heutiger Sicht Römermann AnwBl. Online 2021, 297.

<sup>622</sup> BT-Drs. 12/4993, 27 f.

<sup>623</sup> Henssler/Prütting/Henssler BRAO § 43a Rn. 2.

dienstleister, wieder sehr aktuell geworden ist. Den anwaltlichen Kernwerten vorangestellt ist das allgemeine Gebot der gewissenhaften Berufsausübung in § 43 BRAO, aus dem sich u.a. der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung ableitet. Diese Berufspflichten gelten nicht nur für den einzelnen Rechtsanwalt, sondern sinngemäß auch für die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft entsprechend (§ 59e Abs. 1 BRAO).

## 1. § 43 BRAO (Gewissenhafte Berufsausübung)

- 470 § 43 BRAO postuliert die allgemeine Berufspflicht, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben hat. In der Literatur ist streitig, ob dieser Norm neben den spezialgesetzlich ausgestalteten Berufspflichten in der BRAO und der BORA eigenständige Bedeutung zukommt.<sup>624</sup> Durch Legal Tech-Anwendungen<sup>625</sup> könnte die Vorschrift wieder an Bedeutung zunehmen. Denn das Zurückdrängen des höchstpersönlichen Charakters durch „industrielle“ Rechtsdienstleistungen und Outsourcing wirft auch die Frage auf, ob die Leistungen noch „gewissenhaft“ erbracht werden. Das wird auch durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) wie insbesondere „ChatGPT“ deutlich.<sup>626</sup> Henssler spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einem deutlichen Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung einerseits und der Standardisierung und Automatisierung von Rechtsdienstleistungen andererseits.<sup>627</sup> Das **Merkmal der Höchstpersönlichkeit** der Leistungserbringung leitet sich nicht nur aus § 2 BRAO<sup>628</sup>, sondern auch aus § 43 BRAO ab.<sup>629</sup>

### a) Anwaltliche Tätigkeit trotz Legal Tech

- 471 Das Merkmal der **höchstpersönlichen Leistungserbringung** ist charakteristisch für eine anwaltliche Tätigkeit. Diese ist in Frage gestellt, wenn die Leistungen automatisiert durch eine Software oder eine Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) erbracht werden. Doch schließt der Einsatz von Software und KI

<sup>624</sup> Die Rspr., BGH NJW-RR 2015, 186, AGH NRW BRAK-Mitt. 2011, 150, sieht in § 43 BRAO eine Auffangnorm bei Lücken; ihm folgend Kleine-Cosack BRAO § 43 Rn. 11 ff.; die hM, Hartung/Scharmer, BORA/FAO, BRAO § 43 Rn. 11 ff.; Henssler/Prütting BRAO § 43 Rn. 21 und 24 sieht in § 43 BRAO zu Recht zumindest eine Transportnorm für Verstöße außerhalb der BRAO mit berufsrechtlicher Relevanz, vor allem bei Straftaten; dazu ausf. Bauckmann in Weyland BRAO § 43 Rn. 13 ff.; aA BeckOK BRAO/Römermann/Praß, BRAO § 43 Rn. 4 ff.: keine Bedeutung mehr.

<sup>625</sup> Siehe zum Einsatz von Legal Tech-Anwendungen in der Anwaltskanzlei Biallaß ZAP 2023, 351.

<sup>626</sup> Remmert LTZ 2023, 75 (76).

<sup>627</sup> Henssler AnwBl 2020, 154; siehe im Übrigen zur Vereinbarkeit von automatisierten Rechtsdienstleistungen mit einer gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO: Fritz, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, Hamburg, 2019, S. 143 ff.

<sup>628</sup> Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, B Rn. 14; Brüggemann in Weyland BRAO § 2 Rn. 3.

<sup>629</sup> Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2019, BRAO § 43 Rn. 48a.